

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Mai 2024

Neues aus Berlin	2
. Wachstumschancengesetz	2
Einkommensteuer	3
. Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung bei Ratenzahlung	3
. Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts	4
. Angemessene Kosten bei behinderungsbedingtem Umbau	4
. Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten	5
. Ermittlung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5
Erbschaftsteuer	6
. Steuernachteile beim Berliner Testament	6
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	7
. Besser schnell pauschal versteuern – Sozialversicherungspflicht bei Jubiläumsfeier	7
. Arbeitsunfall? – Verletzung bei Renovierungsarbeiten im Haus des Schwiegersohns	8
Gewerblicher Rechtsschutz	9
. Unzulässig – Verlangen nach einer telefonischen Kündigungsbestätigung durch Verbraucher	9

Neues aus Berlin . Wachstumschancengesetz

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt, das damit die letzte Hürde im Gesetzgebungsverfahren genommen hat.

In der April-Ausgabe haben wir Ihnen einen Überblick über wesentliche Änderungen gegeben, die sich auf die Einkommensbesteuerung auswirken. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über weitere Gesetzesänderungen:

Körperschaftsteuer

Nach § 1a KStG können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Durch einige Änderungen soll die Option attraktiver werden. So können nun z. B. auch eingetragene GbRs zur Körperschaftsteuer optieren können.

Gewerbesteuer

Gesellschaften, die qua Gesetz grds. der Gewerbesteuer unterliegen, aber ausschließlich oder fast ausschließlich eigenen Grundbesitz vermieten oder verpachten, können über § 9 Nr. 1 GewStG unter bestimmten Voraussetzungen erreichen, dass keine Gewerbesteuer erhoben wird. Diese sog. „erweiterte Kürzung“ setzt u. a. voraus, dass die Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, steigt diese Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 %.

Umsatzsteuer

- Elektronische Rechnung

Im Bereich der Umsatzsteuer stellt die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B) sicherlich die relevanteste Änderung dar.

Die Neuregelung tritt bereits am 01. Januar 2025 in Kraft. Da die Umsetzung aber einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregelungen genutzt werden. Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027); drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu € 800.000,00 im Jahr 2026.

- Bürokratieabbau bei der Umsatzsteuer

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) berechnet werden, was einen Liquiditätsvorteil ermöglicht. Die relevante Vorjahresumsatzgrenze wurde von € 600.000,00 auf € 800.000,00 erhöht (gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024).

Die Grenze, ab der Unternehmer von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit werden können, wurde angehoben – und zwar von € 1.000,00 auf € 2.000,00 (gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2025).

Grundsätzlich sind Kleinunternehmer (§ 19 UStG) von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung (Nullmeldung) ab dem Besteuerungszeitraum 2024 befreit.

Anhebung von Buchführungsgrenzen

Überschreiten gewerbliche Unternehmer gewisse Buchführungsgrenzen, können sie ihren Gewinn nicht mehr mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sondern sind zur Bilanzierung verpflichtet. Die in § 141 der Abgabenordnung geregelten Grenzen wurden von € 600.000,00 auf € 800.000,00 (Umsatz) und von € 60.000,00 auf € 80.000,00 (Gewinn) erhöht. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen (mit Übergangsregelung).

Auch die Buchführungsgrenzen in § 241a HGB wurden auf € 800.000,00 (Umsatzerlöse) bzw. € 80.000,00 (Jahresüberschuss) erhöht.

Einkommensteuer . Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung bei Ratenzahlung

Zum 01. Januar 2020 wurde mit § 35c EStG eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt. Begünstigte Aufwendungen / Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage. Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung € 40.000,00, wobei die Ermäßigung nach der Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG über drei Jahre verteilt wird.

Die komplexe Regelung in § 35c EStG weist jedoch einige Fragen auf, die das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 14. Januar 2021 teilweise beantwortet hat. Nun ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Vorinstanz Finanzgericht München) zum Heizungstausch anhängig, in dem es darum geht, ob die Steuerermäßigung erst ab der vollständigen Begleichung der Rechnung in Betracht kommt.

Der Entscheidung des Finanzgerichts München vom 08. Dezember 2023 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Steuerpflichtigen ließen 2021 eine neue Heizungsanlage in ihrem selbstgenutzten Gebäude einbauen. Zur Begleichung der Rechnung wurde eine monatliche Ratenzahlung für die Jahre 2021 bis 2024 vereinbart. Fraglich ist nun, ob ein Abschluss der energetischen Maßnahmen bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage (hier im Jahr 2021) oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags (voraussichtlich im Jahr 2024) vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 14. Januar 2021 in der Rn. 43 ausgeführt, dass die Steuerermäßigung erstmalig in dem Veranlagungszeitraum zu gewähren ist, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde. Voraussetzung ist, dass mit der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und diese vor dem 01. Januar 2030 abgeschlossen ist.

Die energetische (Einzel-)Maßnahme ist dann abgeschlossen, wenn

- die Leistung tatsächlich erbracht (vollständig durchgeführt) ist,
- der Steuerpflichtige eine Rechnung (Schlussrechnung) erhalten und
- den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt hat.

Die Erledigung unwesentlicher Restarbeiten, die für die tatsächliche Reduzierung von Emissionen nicht hinderlich sind, ist unschädlich. Auch soweit bei einer mehrteiligen Maßnahme für einzelne Teilleistungen Teilrechnungen erstellt und diese beglichen wurden, wird die Steuerermäßigung abweichend vom Abflussprinzip erst ab dem Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahme gewährt, so das Bundesfinanzministerium.

Tipp: Da die Revision gegen die Entscheidung anhängig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Einkommensteuer . Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

Beim begrenzten Realsplitting kann der Unterhaltsverpflichtete die Unterhaltszahlungen bis zu € 13.805,00 im Jahr (zuzüglich der aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [Basisversorgung]) als Sonderausgaben abziehen. Dies bedarf allerdings der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten, der die Unterhaltszahlungen seinerseits als sonstige Einkünfte versteuern muss.

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind privat veranlasste Aufwendungen und keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei den späteren Unterhaltseinkünften iSd. § 22 Nr. 1a EStG. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof am 18. Oktober 2023 der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Münster (Vorinstanz) widersprochen.

Erst durch den Antrag und die Zustimmung werden Unterhaltsleistungen in den steuerrelevanten Bereich überführt. Die Umqualifizierung markiert die zeitliche Grenze für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbenaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers stellen keine Werbungskosten dar.

Tipp: Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Münster zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob ggf. außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Es besteht zwar ein Abzugsverbot für Prozesskosten (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Dieses greift aber nicht, wenn die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse des Steuerpflichtigen betroffen sind.

Einkommensteuer . Angemessene Kosten bei behinderungsbedingtem Umbau

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Dies gilt auch für eine dadurch ausgelöste Mieterhöhung. Aber: Ein Abzug ist nur zulässig, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Im Streitfall des Finanzgerichts München (Urteil vom 27. Oktober 2022) ging es um die umbaubedingte Erhöhung einer jährlichen Miete, die durch die Errichtung eines behindertengerechten Verbindungsbaus mit Pflegebad zwischen zwei Einfamilienhäusern veranlasst war. Der Höhe nach hat das Finanzgericht eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gesehen – und zwar im Hinblick darauf, dass es zu den durchgeführten Umbaumaßnahmen eine kostengünstigere Alternative gegeben hätte, die der Behinderung in gleicher Weise Rechnung getragen hätte.

Tipp: Der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen. Er kann nun klären, ob dem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob Aufwendungen notwendig und angemessen sind, ein Ermessensspielraum einzuräumen ist. Bis dahin können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

Einkommensteuer . Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof am 23. Januar 2024 entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in ihren Grundrechten verletzt sahen, vor allem in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Nachdem bereits das Finanzgericht Köln diese Ansicht nicht teilte, bestätigte nun auch der Bundesfinanzhof die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls ist die Übermittlung der Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt.

Tipp: Deutschland sowie mehrere andere Staaten haben sich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen, u. a. werden hierfür die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Steuerverwaltung übermittelt. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten dient der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.

Einkommensteuer . Ermittlung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Nach Handels- und Steuerrecht ist für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat in einer aktuellen Verfügung vom 21. Februar 2024 ausführlich dazu Stellung genommen, welche steuerlichen Besonderheiten bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Papier oder in digitaler Form zu beachten sind. Nachfolgend wird dargestellt, welche Kosten in die Rückstellung einzubeziehen sind und welche nicht.

Rückstellungsfähige Kosten sind:

- einmaliger Aufwand für das Einscannen oder die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
- einmalige Aufwendungen für das Brennen von DVD/CD und für die Datensicherung,
- Raumkosten (anteilige Miete bzw. Gebäude-Abschreibung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Nebenkosten etc.),
- Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, es sei denn, diese sind bereits vollständig abgeschrieben,
- anteilige Finanzierungskosten für Server, PC oder Archivräume,
- Zinsanteil aus Leasingraten, wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands ist.

Nicht rückstellungsfähig sind demgegenüber u. a. Kosten für die

- zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern,
- Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist,
- Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Erbschaftsteuer . Steuernachteile beim Berliner Testament

Beim Berliner Testament setzen sich Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen die Kinder als Schlusserben (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen. Um dies zu verhindern, kann eine Strafklausel aufgenommen werden, z. B. die Jastrowsche Klausel. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil vom 11. Oktober 2023 zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eltern der Klägerin (K) setzten sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei der überlebende Ehegatte über den Nachlass und sein eigenes Vermögen frei verfügen konnte. Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute die K und drei ihrer Schwestern ein. Ein Bruder und eine weitere Schwester wurden enterbt.

Zudem enthielt das Berliner Testament eine Jastrowsche Klausel. Diese regelte, dass für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, dieses Kind auch vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht fordern, sollten bei Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein erst beim Tod des länger lebenden Ehegatten fälliges Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der K machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die K erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde.

Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der K Erbschaftsteuer für den Erwerb nach der Mutter fest. Das Vermächtnis rechnete es weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht. Die K war hingegen der Ansicht, das Vermächtnis sei bei ihr doppelt hinzugerechnet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies sah der Bundesfinanzhof aber anders.

Der Wert des Vermächtnisses wurde zunächst einmal besteuert, nämlich nach dem Tod des Vaters bei der Mutter als dessen Alleinerbin. Da das Vermächtnis zwar damals bereits entstanden war, aber erst bei dem Tod der Mutter fällig wurde, ging der Nachlass des Vaters ungeschmälert (einschließlich des Vermögens, aus dem das Vermächtnis zu erfüllen war) auf die Mutter über. Die Mutter konnte die Vermächtnisverbindlichkeit bei ihrem Erbe nicht abziehen, weil sie diese Schuld mangels Fälligkeit nicht zu begleichen hatte.

Nach dem Tod der Mutter hatte die K das jetzt fällig gewordene Vermächtnis zu versteuern. Als Schlusserbin unterlag bei ihr außerdem der Nachlass nach der Mutter der Erbschaftsteuer. Dort konnte sie die dann fällig gewordene Vermächtnisverbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen. Das Vermächtnis unterlag bei der K daher nur einmal der Besteuerung.

Dass hinsichtlich des besagten Vermächtnisses im Ergebnis zweimal Erbschaftsteuer entsteht – einmal (ohne Abzugsmöglichkeit als Nachlassverbindlichkeit) bei der Mutter nach dem Tod des Vaters und ein weiteres Mal bei der K nach dem Tod der Mutter – ist zwar ungünstig, aus rechtlicher Sicht aber nicht zu beanstanden. Es liegt, so der Bundesfinanzhof, an der Jastrowschen Klausel, die das Vermächtnis zwar bei Tod des Erstverstorbenen anfallen, aber erst bei Tod des länger lebenden Ehegatten fällig werden lässt.

Tipp: Wer ein Berliner Testament aufsetzen möchte, sollte nicht nur die zivilrechtlichen Aspekte, sondern auch die erbschaftsteuerlichen Folgen bedenken.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Besser schnell pauschal versteuern – Sozialversicherungspflicht bei Jubiläumsfeier

BSG, Urteil vom 23.04.2024, Az. B 12 BA 3/22 R

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Aufwendungen von mehr als € 110,00 pro Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig sind, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden.

Es gab für das klagende Unternehmen etwas zu feiern, ein Firmenjubiläum. Zu diesem wurden die Beschäftigten eingeladen und 162 von ihnen folgten im September 2015 der Einladung. Wie rauschend das Fest war ist nicht bekannt, es folgte für die Jubilarin jedoch ein böses Erwachen.

Als sie am 31.03.2016 einen Betrag in Höhe von rund € 163.000,00 angemeldete Pauschalsteuer ohne Sozialversicherungsbeiträge abführte, wähnte sie sich noch auf der sicheren Seite. Bis zur nachfolgenden Betriebsprüfung. Danach forderte der Rentenversicherungsträger – der spätere Beklagte – von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund € 60.000,00 nach.

Hiergegen richtete sich die Klage des Unternehmens, welche in den Instanzen auch erfolgreich war. Das Bundessozialgericht entschied in der Revision jedoch zu Gunsten des Rentenversicherungsträgers.

Die Nachforderung sei zu Recht erhoben worden, so die Bundesrichter. Entscheidend sei, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolge. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich sei die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 – und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss – durchgeführt worden. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden könne, ändere an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts, entschied das BSG.

Bei einer pauschalen Versteuerung sollte somit möglichst schnell und unmittelbar nach der Jubiläumsfeier gehandelt werden, um das Risiko von Nachzahlungen zu vermeiden.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Arbeitsunfall? – Verletzung bei Renovierungsarbeiten im Haus des Schwiegersohns

SG Düsseldorf, Urteil vom 30.05.2023, Az. S 6 U 284/20

Das Sozialgericht Düsseldorf hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil aus Mai 2023 entschieden, dass für „familiäre Gefälligkeiten“ kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Der Kläger verletzte sich bei Renovierungsarbeiten im Hause seines Schwiegersohns erheblich. Den Unfall wollte er von der Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt haben. „Abgelehnt!“ lautete die Antwort der Berufsgenossenschaft, denn angesichts der engen familiären Sonderbeziehung lag nach Ansicht der BG keine sog. „Wie-Beschäftigung“ vor.

Auch das angerufene Sozialgericht verweigerte dem Kläger die Anerkennung als Arbeitsunfall und wies seine Klage ebenfalls mit der Begründung der fehlenden „Wie-Beschäftigung“ ab.

Die Grundsätze der „Wie-Beschäftigung“ bezögen diejenigen in den Versichertenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung ein, die in fremdnütziger Weise „wie ein Beschäftigter tätig werden“, stellte das Gericht klar. Zwar könnten grundsätzlich auch Verwandtschafts-, Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste eine „Wie-Beschäftigung“ begründen – nicht aber, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit nach Art, Umfang und Dauer durch das verwandtschaftliche Verhältnis geprägt sei. Dies sei in dem vorliegenden Fall aber anzunehmen.

Erleide jemand bei der Ausübung von Renovierungsarbeiten im Haus des Schwiegersohns – in dem auch die eigene Tochter und das Enkelkind leben – einen Unfall, so handele es sich lediglich um eine „familiäre Gefälligkeit“. Zudem stünden Eltern und Kinder gemäß § 1618a BGB in einem besonderen Pflichtverhältnis zueinander.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Gewerblicher Rechtsschutz . Unzulässig – Verlangen nach einer telefonischen Kündigungsbestätigung durch Verbraucher

LG Koblenz, Urteil vom 27.02.2024, Az. 11 O 12/23

Das Landgericht Koblenz hat einer Geschäftspraxis eines Anbieters u. a. für E-Mail-Speicherplatz einen Riegel vorgeschoben, wonach der Anbieter von seinen Kunden eine telefonische Bestätigung ihrer Vertragskündigung verlangte.

Die Beklagte bietet, auch gegenüber Verbrauchern, den Abschluss von Dienstleistungsverträgen über Dauerschuldverhältnisse unter anderem zur Bereitstellung von Webspeicherplatz, E-Mail-Postfächern und Servern an.

Nachdem ein Verbraucher seinen Vertrag beendet hatte, indem er den dafür vorgesehenen Kündigungsbutton betätigt hatte, wurde er von dem Anbieter vor die Wahl gestellt, entweder die Kündigung binnen 14 Tagen telefonisch zu bestätigen oder der Vertrag würde wie gehabt fortgesetzt.

Die Klägerin, die Verbraucherzentrale Bayern, sah hierin eine unlautere Geschäftspraktik und nahm den Dienstleister auf Unterlassung dieser Praxis in Anspruch. Da sich das Unternehmen weigerte eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben und die Praxis umzustellen, erhob die Verbraucherzentrale Klage.

Das Landgericht verurteilte den beklagten Dienstleister zur Unterlassung. Das Argument der Beklagten, dass ohne die telefonische Rückbestätigung der Kündigung das Risiko bestünde, dass unberechtigte Dritte den Vertrag eines Kunden kündigen, konnte die Richter nicht überzeugen.

Zwar erkannte das Gericht das grundsätzliche Interesse der Beklagten an einer Authentifizierung des Kündigenden. Allerdings wäre eine solche vorrangig durch eine Bestätigung über den vom Verbraucher gewählten Kommunikationskanal zu erreichen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb ein an den Kunden unter der von ihm hinterlegten E-Mail-Adresse gesendeter Bestätigungslink zur Identifizierung weniger geeignet wäre als ein Telefonat.

Denn auch in einem Telefonat ist es der Beklagten nach der Begründung des Gerichts, nicht möglich, sich umfassende Gewissheit über die wahre Person ihres Gesprächspartners zu verschaffen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass es einem unbefugten Dritten, der sich Zugang zu der Kundennummer, der Vertragsnummer und dem E-Mail-Konto des wahren Vertragspartners verschafft habe, auch gelänge, in einem Telefonat über seine Identität zu täuschen.

Die von der Beklagten gewählte Praxis ist daher geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, nämlich ggf. aus Bequemlichkeit dann den Vertrag weiterlaufen zu lassen.

Das Urteil ist nach diesseitiger Kenntnis nicht rechtskräftig.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de